

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0223-I/A/5/2016

Wien, am 9. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9900/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Insofern in der gegenständlichen parlamentarische Anfrage auf vom Bäderhygienegesetz (BHygG) erfasste Einrichtungen Bezug genommen wird, weise ich darauf hin, dass für folgende Bäder eine Zuständigkeit meines Ressorts nicht gegeben ist:

- zu „Betriebsanlagen nach § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)“ verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, da derartige Einrichtungen nach der GewO 1994 genehmigt und kontrolliert werden;
- zu „Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten“ verweise ich darauf, dass nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung die Angelegenheiten der „Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen“ gemäß Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Bundessache nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung sind, die Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung ist hingegen ausschließlich Landessache.

Die behördliche Kontrolle nach den Bestimmungen des BHygG erfolgt nur bei jenen vom BHygG erfassten Einrichtungen, die nach dem BHygG bewilligt wurden, weshalb meinem Ressort nur zu diesen Einrichtungen Daten vorliegen.

§ 9 Abs. 1 BHygG legt die Mindestintervalle für die behördliche Kontrolle der nach dem BHygG bewilligten Einrichtungen fest. Demnach haben die Bezirksverwaltungsbehörden

- Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteiche jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle,
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Bäder an Oberflächengewässern periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle zu überprüfen.

Je nach Anlass/Bedarf können sich daher auch häufigere behördliche Kontrollen ergeben.

Fragen 1 bis 7:

- *Zu welchen Verstößen gegen bäderhygienerechtliche Vorschriften kam es in den Jahren 2010 bis 2015 in Hallenbädern?*
- *Welche Hallenbäder betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*
- *Welche künstlichen Freibäder betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*
- *Welche Warmsprudelbäder betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*
- *Welche Saunaanlagen bzw. Warmluft- und Dampfbäder betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*
- *Welche Bäder an Oberflächengewässern betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*
- *Welche Kleinbadeteiche betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*

Hinsichtlich vorgekommener Beanstandungen in den angesprochenen Einrichtungen verweise ich auf die Zusammenstellung in Beilage A. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit kann eine Zuordnung vorgefundener Beanstandungen zu konkreten Betriebsanlagen nicht erfolgen (vgl. Mayer/Muzak, B-VG⁵ [2015] Art 20 B-VG B II/4).

Frage 8:

- *Welche Badegewässer betrafen diese Verstöße, aufgelistet nach Bundesländern, Standorten und Prüfungsjahren?*

Ich verweise auf die Zusammenstellung von Beanstandungen in Beilage B.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Beilagen

